

## » Öffentliche Bekanntmachungen



### Verbandsgemeinde



#### ■ Tätigkeit von vereidigten Sachverständigen zur Feststellung von Schäden an Gebäuden

##### Als Grundlage von Entschädigungen an Privatpersonen zur Beseitigung der Flutkatastrophe

Liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Damen und Herren, in der Verbandsgemeinde Altenahr sind seit August 2021 vereidigte Sachverständige tätig, um Schäden an nicht versicherten Gebäuden festzustellen.

Ich möchte Sie über die Hintergründe der bisherigen Tätigkeit der Gutachter, die zum Teil auch ein Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr oder entsprechende Empfehlungen der Ortsgemeinden vorgewiesen haben, informieren und dadurch Missverständnissen vorbeugen: Ursprünglich bestand die Hoffnung, die Verbandsgemeinde Altenahr könnte die Gutachter gegen ein Pauschalhonorar beauftragen, und die Kosten dafür würden ihr aus dem Wiederaufbaufonds erstattet. Da wir annahmen, die Gutachten müssten bald nach der Flut so schnell wie möglich erstellt werden, haben die Sachverständigen bereits mit ihrer Arbeit begonnen und Schäden dokumentiert. Zu diesem Zeitpunkt standen jedoch die Anforderungen an den Inhalt der Gutachten noch nicht fest.

Die Verwaltungsvorschriften zur Gewährung der Finanzhilfen zur Beseitigung der Flutfolgen konnte das Land Rheinland-Pfalz erst nach dem Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes und der Abstimmung mit der Bundesregierung und anderen ebenfalls von der Flut betroffenen Bundesländern veröffentlichen.

Am Samstag, 9. Okt. 2021 fand ein Gespräch mit einem Vertreter des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz, Vertretern der bereits in unserer Verbandsgemeinde tätigen gewordenen Gutachtern, anderen Sachverständigen und der Verwaltung statt.

Als Ergebnis dieses Gesprächs ist folgendes festzuhalten:

1. Eine Beauftragung der Gutachter durch die Verbandsgemeinde Altenahr ist nicht möglich. Die privaten Grundstückseigentümer müssen die Gutachten selbst beauftragen.
2. Die ursprüngliche Absicht, die Gutachten in vereinfachter Form gegen ein Pauschalhonorar durchzuführen, lässt sich nicht umsetzen. Grund dafür ist, dass die Gutachten viel detaillierter sein müssen als bisher gedacht, insbesondere, weil nicht nur die Schäden an den Gebäuden dokumentiert, sondern auch die Kosten für den Wiederaufbau nach den heute geltenden baulichen und technischen Normen ermittelt werden müssen. Deshalb wird eine vertiefte Untersuchung jedes einzelnen Gebäudes erforderlich. Dadurch werden einerseits die Gutachten teurer als bisher angenommen. Andererseits ist es für die Geschädigten positiv, weil nicht nur eine Förderung des Altbestandes im Zustand vor der Flut möglich ist, sondern auch die Wertverbesserungen bezuschusst werden können, die wegen der heute geltenden Richtlinien erforderlich sind. Das gilt auch für Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Gebäude gegen künftige Hochwasser zu schützen. Wenn sich im Zuge des Wiederaufbaus gegenüber der Prognose im jeweiligen Gutachten Mehrkosten ergeben, können diese nachträglich geltend gemacht werden.
3. Die Kosten für die Gutachten sind zu 80 Prozent förderfähig, wenn sie den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Landes entsprechen.
4. Die Gutachter sind dafür verantwortlich, dass die entstandenen Schäden gewissenhaft dokumentiert und die für die Sanierung bzw. den Wiederaufbau erforderlichen Kosten sorgfältig ermittelt werden. Nach den Verwaltungsvorschriften würden sie sich sogar strafbar machen, wenn sie falsche Angaben machen.
5. Von der Ermittlung der Schadenssumme einschließlich der voraussichtlichen Kosten für den Wiederaufbau sind die tatsächlichen Kosten für den Wiederaufbau zu unterscheiden, die im Einzelnen in einem Verwendungsnachweis zu belegen sind. Für den Wiederaufbau sollte nach Aussagen des Vertreters des Finanzministeriums nicht derselbe Architekt oder Ingenieur eingesetzt werden, der auch das Schadensgutachten erstellt hat. Auch die Kosten des Architekten und Fachingenieurs, der die Sanierungs- oder Wiederaufbaumaßnahmen begleitet (Planung, Bauleitung), sind zuschussfähig.

Die vereidigten Sachverständigen, die in Abstimmung mit der Verwaltung und den Ortsgemeinden schon tätig geworden sind, haben bisher eine reine Bestandserfassung vorgenommen. Diese Aufnahme und Dokumentation der Grunddaten der Gebäude und der Schäden ist nicht wertlos, sondern bildet die Grundlage für die notwendigen weiterführenden Gutachten. Zwar ist jeder Grundstückseigentümer frei in seiner Entscheidung, welchen Sachverständigen er beauftragt. Aber es ist sinnvoll, diejenigen Sachverständigen weiter tätig werden zu lassen, die bisher schon die Bestandsaufnahme vorgenommen haben. Diese werden ihren bisherigen Aufwand in ihr Honorarangebot an die jeweiligen Grundstückseigentümer einbeziehen. Sachverständige, die von vorne anfangen, werden den Aufwand für die Bestandsaufnahme auch in Rechnung stellen.

Sofern Sie als Grundstückseigentümer Kontakt mit dem bisher schon tätig gewordenen Gutachter aufnehmen wollen, kann dies über Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Gerlach (ahrweiler@wolfganggerlach.de) erfolgen. Dieser erstellt eine Liste mit den Kontaktdaten der Sachverständigen, die in den jeweiligen Objekten schon tätig geworden sind. Sobald die Liste vorliegt, werden wir dies bekannt geben.

Wie eingangs ausgeführt: Mit diesen Hinweisen will ich darüber aufklären, warum bisher schon vereidigte Sachverständige in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde – auch ohne entsprechenden Auftrag – tätig geworden sind. Es gibt keine Anhaltspunkte, an deren Fachkunde und Seriosität zu zweifeln. Bisher in guter Absicht geleistete Arbeit sollte weiter genutzt werden.

In den Info-Points können Sie sich über die Förderung nach den Verwaltungsvorschriften des Landes informieren. Auch im Internet sind die erforderlichen Informationen abzurufen. [www.wiederaufbau.rlp.de](http://www.wiederaufbau.rlp.de) Unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ können Sie bereits Antworten auf viele besondere Fragestellungen finden. Vielleicht wird Ihr besonderes Anliegen dort schon erläutert.

Ich hoffe, dass Sie die benötigte Hilfe zügig in Anspruch nehmen können, und wünsche Ihnen weiterhin viel Kraft für den Wiederaufbau.

Herzliche Grüße

Cornelia Weigand  
Bürgermeisterin

#### ■ Der Impfbus kommt!

##### Impfbus des DRK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. kommt nach Dernau

**Miteinander GUT LEBEN**

**Dernau**

**Der Impfbus kommt.  
Für alle. Ohne Anmeldung.**

**Ausweis nicht vergessen!**

22. Oktober 2021, 9-17 Uhr

Posten 6 Dernau, Schmittmannstraße, Dernau

Am **Freitag, 22.10.2021** steht in der Zeit von 9.00 – 17.00 Uhr der Impfbus des DRK am Posten 6 in der Schmittmannstraße in Dernau. Hier können sich Bürgerinnen und Bürger aus der Verbandsgemeinde Altenahr sowie dem Umland schnell und unkompliziert gegen das Corona-Virus impfen lassen.